

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aussteller und Sponsoren

der VKU Service GmbH, Invalidenstr. 91, 10115 Berlin,

Stand: 08. Dezember 2020

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Aussteller und Sponsoren („**AGB**“) der VKU Service GmbH gelten für alle Verträge der VKU Service GmbH (nachfolgend „**Veranstalter**“ genannt) mit Ausstellern und Sponsoren (nachfolgend „**Aussteller/Sponsor(en)**“ genannt), soweit individualvertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers/Sponsors werden ausdrücklich zurückgewiesen und werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen im Einzelfall nicht erneut widersprochen wird. Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller/Sponsor bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für Einzelgenehmigungen und sonstige einseitige Sonderregelungen. Mündliche Nebenabreden bedürfen einer schriftlichen Bestätigung, die von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der VKU Service GmbH unterzeichnet wurde.

#### 2. Zustandekommen des Vertrages und Vertragsgegenstand

- a) Der Veranstalter richtet die in dem Angebot bezeichnete Veranstaltung -online wie offline (im Folgenden die „**Veranstaltung**“) aus und räumt dem Aussteller/Sponsor das Recht ein, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen auf der Veranstaltung werblich in Erscheinung zu treten.
- b) Der Veranstalter macht dem Aussteller/Sponsor ein schriftliches Angebot (PDF-Dokument, das per E-Mail versendet wird, genügt), in welchem er die Veranstaltung, die Leistungen des Ausstellers/Sponsors, die eigenen Leistungen sowie die Vertragslaufzeit bestimmt (im Folgenden das „**Angebot**“). Der Aussteller/Sponsor nimmt das Angebot durch Unterzeichnung (nebst Firmenstempel) und Rücksendung des Angebots an die VKU Service GmbH an. Hierdurch kommt ein Vertrag zustande, an den der Veranstalter und der Aussteller/Sponsor gebunden sind.
- c) Maßgeblich für die einzelnen Leistungspflichten des Veranstalters und des Ausstellers/Sponsors sind die in dem Angebot und in diesen AGB aufgeführten Leistungen. Manche der in diesen AGB aufgeführten Leistungen sind optional, und werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie im Angebot aufgeführt sind.
- d) Der Veranstalter behält sich bei darüber hinaus gehenden Leistungen des Ausstellers/Sponsors gegenüber Dritten vor, diese Leistungen im vollen Umfang nachzuberechnen oder die sofortige Einstellung vor Ort zu verlangen.
- e) Der Aussteller/Sponsor kann durch einen Link auf seiner Website auf die Landingpage der Veranstaltung verweisen. Der vom Aussteller/Sponsor ausschließlich zu verwendende Link (URL) wird diesem nach Erhalt des unterzeichneten Angebots schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Der Zeitraum der Verlinkung startet mit Vertragsunterzeichnung und dauert bis zum Veranstaltungstag an.

#### 3. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- a) Die Rechnungserstellung erfolgt durch den Veranstalter nach Erhalt des unterzeichneten Angebots, spätestens eine Woche vor der Veranstaltung, sofern keine anderweitige individuelle Vereinbarung getroffen wurde, an die im Angebot angegebene Rechnungsadresse. Sofern der Aussteller/Sponsor auf der Rechnung eine Bestellnummer und/oder eine andere Information benötigt, oder den Versand an eine abweichende Rechnungsadresse wünscht, ist dies dem Veranstalter rechtzeitig vor Rechnungsstellung schriftlich (oder per E-Mail) mitzuteilen.
- b) Der Aussteller/Sponsor ist verpflichtet, dem Veranstalter innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung die vertraglich vereinbarte Vergütung (gemäß dem Angebot) ohne Abzug zu zahlen. Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB mit den jeweils gültigen,

dort angegebenen Prozentpunkten und dem jeweils gültigen Basiszinssatz (gemäß § 247 BGB) zu berechnen.

- c) Der Vergütungsanspruch des Veranstalters entfällt nicht dadurch, dass der Veranstalter gemäß Ziffer 10 c) den Standplatz/ (digitale) Präsentationsfläche anderweitig vergibt, es sei denn, der Aussteller/Sponsor kann nachweisen, dass dem Veranstalter hierdurch kein Schaden entstanden ist.

#### **4. Vertragslaufzeit, Kündigung**

- a) Der Vertrag, auf den diese AGB Anwendung finden, läuft bis zum Ende der im Angebot genannten Veranstaltung.
- b) Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird individualvertraglich etwas anderes vereinbart.
- c) Der Veranstalter ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Ausstellers/Sponsors beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen wurde. Von der Beantragung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens hat der Aussteller/Sponsor den Veranstalter in jedem Fall unverzüglich zu unterrichten.
- d) Im Übrigen bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.
- e) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

#### **5. Urheberrechtliche Nutzungsrechte und Freistellung**

- a) Der Aussteller/Sponsor gewährt dem Veranstalter ein nicht-ausschließliches, durch die Vergütung (Höhe gemäß Angebot) vollständig abgegoltenes, weltweites, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an allen dem Veranstalter zur Verfügung gestellten urheberrechtlichen Werken (insbesondere Foto-, Video- und Filmaufnahmen der Veranstaltung sowie Texte und multimediale Präsentationen für die Veranstaltung, einschließlich der inhaltlichen Beiträge, und sonstige Dokumente und Materialien im Zusammenhang mit der Veranstaltung), zur Vorbereitung, Durchführung und Bewerbung (auch in Social Media Kanälen) der Veranstaltung sowie der nachfolgenden Berichterstattung und Archivierung.
- b) Der Aussteller/Sponsor sichert zu, dass die dem Veranstalter zur Verfügung gestellten urheberrechtlich geschützten Werke keine Rechte Dritter verletzen, dass der Aussteller/Sponsor die Urheberrechte Dritter beachtet hat und ihm ggf. ein Recht zur Nutzung und Verwertung der urheberrechtlich geschützten Werke Dritter zusteht. Soweit an den dem Veranstalter von dem Aussteller/Sponsor zur Verfügung gestellten Werken Rechte Dritter bestehen, ist der Aussteller/Sponsor für die Vergütung des Dritten allein verantwortlich.
- c) Der Aussteller/Sponsor stellt den Veranstalter hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von Urheberrechten, sonstigen Rechten des geistigen Eigentums oder gewerblichen Schutzrechten durch die Nutzung oder Verwertung der vom Aussteller/Sponsor dem Veranstalter zur Verfügung gestellten Werke vollumfänglich frei. Diese Freistellungsverpflichtung gilt auch hinsichtlich der Vortragsunterlagen (Präsentationen, Handouts etc.), die der Aussteller/Sponsor dem Veranstalter zur Verfügung stellt, auch wenn diese Materialien von Personen stammen, die nicht unmittelbar dem Aussteller/Sponsor zugehören.

#### **6. Gewährleistung und Verjährung**

- a) Soweit vertraglich ein Erfolg geschuldet ist und dem Aussteller/Sponsor Mängel in den Leistungen des Veranstalters bekannt werden, ist der Aussteller/Sponsor verpflichtet, diese dem Veranstalter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Aussteller/Sponsor muss dem Veranstalter Gelegenheit zur Nacherfüllung geben. Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung in Ziffer 6. b) gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.

- b) Die Ansprüche des Ausstellers/Sponsors aus dem Vertrag, auf den diese AGB Anwendung finden, sowie aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren innerhalb von einem Jahr.

## 7. Haftungsausschluss

- a) Die Haftung des Veranstalters ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Veranstalter haftet bei Sach- und Vermögensschaden für sich und seine Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Personenschäden und bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz haftet er unbegrenzt.
- b) Der Veranstalter haftet insbesondere nicht für Schäden infolge höherer Gewalt oder Schäden, die entstehen, wenn nach Einschätzung des Veranstalters eine erfolgreiche Durchführung einer Veranstaltung aufgrund einer zu geringen Anmeldezahl nicht gewährleistet werden kann und die Veranstaltung deshalb nach Entscheidung des Veranstalters verschoben oder aufgehoben wird.
- c) Des Weiteren haftet der Veranstalter nicht bei technischen Problemen seitens des Ausstellers/Sponsors. Der Aussteller/Sponsor ist verpflichtet, die vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Funktionalitätsprüfung rechtzeitig durchzuführen und ggf. auftretende technische Probleme im Vorfeld auszuräumen. Für Online-Veranstaltungen gilt: der Aussteller/Sponsor hat für die volle Funktionsfähigkeit seiner technischen Ausstattung Sorge zu tragen. Hierzu gehören die Sicherstellung einer funktionierenden Hardware, eine stabile Internetleitung (Empfehlung: mindestens 6 MBit/s im Download oder höher) sowie die rechtzeitige Prüfung der Zugänglichkeit zum vom Veranstalter verwendeten Online-Tool. Ein Test-Link wird dem Aussteller/Sponsor auf der Buchungsseite zur Verfügung gestellt. Ein Rücktritt des Vertrags ist aufgrund von technischen Problemen seitens des Ausstellers/Sponsors nicht möglich.
- d) Weiterhin haftet der Veranstalter nicht für Schäden an den eingebrachten Gegenständen, am Stand, dessen Einrichtung oder am Ausstellungsgut sowie nicht für den Verlust des Ausstellungsgutes, sofern ihm nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist. Der Aussteller/Sponsor ist verpflichtet, den Ausstellungsstand angemessen zu versichern.

## 8. Verschiedenes

- a) Nebenabreden, Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis an sich.
- b) Der Aussteller/Sponsor und der Veranstalter werden über den Inhalt, Umfang und die Konditionen des Angebots sowie etwaiger individueller Vereinbarungen des Vertrags, dem diese AGB zugrunde liegen, auch nach Ende der Vertragslaufzeit absolutes Stillschweigen bewahren.
- c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB, gleich aus welchem Rechtsgrund, unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr ist in diesem Fall die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch im Fall einer unbeabsichtigten Regelungslücke.
- d) Um den Informationspflichten der VKU Service GmbH nach der Datenschutzgrundverordnung nachzukommen, verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung. Hier finden Sie auch Informationen zu Ihren Betroffenenrechten: <https://kommunaldigital.de/datenschutz>
- e) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.
- f) Diese AGB existieren in deutscher und in englischer Sprache. Die englische Fassung dieser AGB ist eine unverbindliche Übersetzung; bei Widersprüchen geht die deutsche Fassung vor.

## **B. Leistungen, Rechte und Pflichten der Parteien**

### **9. Bereitstellung der Ausstellungs-/ (digitale) Präsentationsfläche durch den Veranstalter**

- a) Der Veranstalter stellt dem Aussteller/Sponsor während der Veranstaltung eine Ausstellungs-/ (digitale) Präsentationsfläche entsprechend der im Angebot genannten Größe/digitale Platzierung bereit. Soweit die Größe/digitale Platzierung im Angebot nicht spezifiziert wurde, ist der Veranstalter berechtigt, diese frei zu bestimmen.
- b) Sofern es aus technischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist, Änderungen in der Ausstellungsflächen-/ (digitale Präsentationsfläche) vorzunehmen, kann der Veranstalter dem Aussteller/Sponsor abweichend von der im Angebot benannten Ausstellungs-/ (digitale) Präsentationsfläche einen Standplatz/ (digitale) Präsentationsfläche in anderer Lage zuweisen, die Größe der Ausstellungsfläche ändern sowie Ein- und Ausgänge im Ausstellungsbereich verlegen oder schließen. Der Veranstalter ist insoweit auch berechtigt, nicht belegte Standplätze / (digitale) Präsentationsflächen zur Wahrung des optischen Gesamtbildes auszutauschen. Dies hat keine Auswirkung auf die vereinbarte Vergütung.
- c) Der Veranstalter stellt dem Aussteller/Sponsor eine Standfläche in der im Angebot aufgeführten Größe zur Verfügung. Darüber hinaus stellt der Veranstalter dem Aussteller/Sponsor eine Internetverbindung über WLAN, einen Stromanschluss (230 V) sowie das im Angebot aufgeführte Mobiliar zur Verfügung. Sofern der Veranstalter dem Aussteller/Sponsor weitere Ausstattung kostenfrei (d.h. ohne Kosten als die Vergütung) zur Verfügung stellt, sind diese im Angebot spezifiziert. Etwaige Kosten für zusätzliche Ausstattung mit Möbeln, Technik, etc., die nicht im Angebot aufgeführt sind, sind von dem Aussteller/Sponsor zu tragen. Zur Vorbereitung des Ausstellungsstandes wird der Veranstalter rechtzeitig vor der Veranstaltung Kontakt mit dem Aussteller/Sponsor aufnehmen, um die Details abzustimmen.
- d) Bei Online Veranstaltungen stellt der Veranstalter dem Aussteller/Sponsor eine digitale Präsentationsfläche zur Verfügung. Auf der Fläche ist, sofern im Angebot nicht weiter vereinbart, das Logo erkenntlich mit Verlinkung auf die Wunschwebseite des Ausstellers/Sponsors. Darüber hinaus wird nach Ermessen des Veranstalters die Möglichkeit gegeben weitere Informationen präsentieren zu können, sofern im Angebot spezifiziert.
- e) Dem Aussteller/Sponsor ist es untersagt, ohne Genehmigung des Veranstalters, einem Dritten ganz oder teilweise einen ihm zugewiesenen Standplatz/ (digitale) Präsentationsfläche zu überlassen.

### **10. Aufbau, Betrieb und Rückgabe der Ausstellungsflächen/-stände**

- a) Der Veranstalter schuldet nur die Standfläche, nicht aber auch den Standaufbau. Für diesen ist der Aussteller/Sponsor verantwortlich. Der Aussteller/Sponsor ist verpflichtet, sich beim Aufbau seines Standes an die vertraglich vereinbarte Standbegrenzung zu halten.
- b) Darüber hinaus ist der Aussteller/Sponsor verpflichtet, sich beim Aufbau seines Standes an die technischen und gesetzlichen Richtlinien für den Stand- und Messebau zu halten. Er muss behördliche Genehmigungen und Auflagen, bau- und betriebstechnische Auflagen des Veranstaltungsortes sowie die Verkehrssicherheit auf dem Stand einschließlich aller Zugänge einhalten und sicherstellen. Soweit die technischen Richtlinien für den Stand- und Messebau nicht dem Angebot bzw. diesen AGB beigelegt sind, werden diese auf Anfrage des Ausstellers/Sponsors durch den Veranstalter bereitgestellt. Für die Einhaltung sämtlicher zuvor genannten Bestimmungen ist ausschließlich der Aussteller/Sponsor verantwortlich. Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt, erforderliche Änderungen auf Kosten des Ausstellers durchführen zu lassen und ggf. eine Standsperrung auszusprechen.
- c) Der Aussteller/Sponsor hat den Stand während der Öffnungszeiten für Besucher zugänglich zu machen. Wird der Stand nicht ordnungsgemäß betrieben, ist der Veranstalter berechtigt, auf Kosten des Ausstellers/Sponsors den Stand zu entfernen und den Standplatz anderweitig zu vergeben.
- d) Der Aussteller/Sponsor ist verpflichtet, den Standaufbau und -abbau innerhalb des mit dem Veranstalter abgestimmten Zeitraumes durchzuführen. Ein vorzeitiger oder verspäteter Auf- oder Abbau sowie sonstige nicht mit dem Veranstalter abgesprochene Veränderungen am Stand, sind nicht gestattet. Werden die Auf-

und Abbaufrieten nicht eingehalten, kann der Veranstalter von dem Aussteller/Sponsor eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % von der vertraglich vereinbarten Vergütung zzgl. der aktuellen Umsatzsteuer verlangen.

- e) Der Standplatz muss nach Ende der Veranstaltung in einem Zustand zurückgegeben werden, der dem Zustand vor der Übergabe des Standplatzes an den Aussteller/Sponsor entspricht. Beschädigungen oder Verunreinigungen, die durch den Aussteller/Sponsor verursacht wurden, können ohne vorherige Fristsetzung auf dessen Kosten beseitigt werden.

#### **11. Technische Leistungen**

- a) Für die technischen Leistungen, insbesondere die Heizung und Beleuchtung, ist der Veranstalter verantwortlich. Der Veranstalter übernimmt auch die Installationen von Versorgungs- und Entsorgungsanschlüssen.
- b) Die Kosten für die Installation und die Nutzung von Elektro-, Gas-, Wasser-, Druckluft- und Telekommunikationsanschlüssen an den einzelnen Ständen sowie die Kosten aller anderen vom Aussteller/Sponsor in Anspruch genommenen Leistungen sind separat zu vergüten; der Veranstalter stellt diese Kosten dem Aussteller/Sponsor gesondert in Rechnung. Soweit der Verbrauch des Ausstellers/Sponsors nicht konkret erfasst wird, ist eine Schätzung des Verbrauchs zulässig.

#### **12. Bewirtung**

Während der Veranstaltung übernimmt der Veranstalter oder ein von ihm beauftragter Dritter die Bewirtung des Ausstellers/Sponsors sowie der Veranstaltungsgäste. Eine darüberhinausgehende Bewirtung der Veranstaltungsgäste auf einem Ausstellungsstand ist nur in Abstimmung mit dem Veranstalter und gegen gesonderte Vergütung gestattet.

#### **13. Reinigung und Abfallbeseitigung**

Der Aussteller/Sponsor ist verpflichtet, für die Reinigung seines Standes und die Entsorgung von Abfall zu sorgen. Die Reinigung muss täglich vor Beginn der Veranstaltung beendet sein. Erfolgt die Reinigung und Abfallbeseitigung nicht ordnungsgemäß, kann der Veranstalter ohne Fristsetzung ein Fachunternehmen auf Kosten des Ausstellers mit der Reinigung und Abfallbeseitigung beauftragen.

#### **14. Firmenportrait**

Der Veranstalter kann den Aussteller/Sponsor im Rahmen eines Firmenportraits auf der Veranstaltungs-Website vorstellen. Dazu stellt der Aussteller/Sponsor dem Veranstalter ein Kurzportrait (max. 500 Zeichen inkl. Leerzeichen) des Ausstellers/Sponsors nach Angebotsannahme, spätestens jedoch 4 Wochen vor der Veranstaltung zur Verfügung. Sofern das Firmenportrait über die Zwecke der Veranstaltung hinaus verwendet wird, wird der Veranstalter die weitere Verwendung des Firmenportraits mit dem Aussteller/Sponsor abstimmen.

#### **15. Teilnahme an der Veranstaltung/Gastkarten/Webzugänge**

- a) Der Aussteller/Sponsor ist berechtigt, mit der im Angebot aufgeführten Anzahl an Person(en), mindestens jedoch mit einer Person, sofern im Angebot nicht anderweitig angegeben, an der Veranstaltung, einschließlich den Abend- und Rahmenprogrammen teilzunehmen.
- b) Der Aussteller/Sponsor ist verpflichtet, die Person(en), die an der Veranstaltung teilnehmen möchten, entweder schriftlich, per E-Mail oder mit Codes online beim Veranstalter anzumelden. Hierzu wird der Veranstalter dem Aussteller/Sponsor den Link zur Registrierungsseite sowie die erforderlichen Codes schriftlich oder per E-Mail mitteilen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, nicht angemeldete Personen von der Teilnahme auszuschließen.

## 16. Inhaltliche Einbindung (Beiträge des Ausstellers/Sponsors)

- a) Sofern der Veranstalter dem Aussteller/Sponsor die Möglichkeit gibt, einen Inhalt im Programm der Veranstaltung zu gestalten, ist dies als Leistungsbestandteil im Angebot aufgeführt. Die Details des Beitrags des Ausstellers/Sponsors wie Format, Uhrzeit, Dauer, Veranstaltungstag und Inhalt des Beitrags sind im Angebot aufgeführt. Soweit dies nicht der Fall ist, wird der Veranstalter dem Aussteller/Sponsor die Details rechtzeitig, spätestens am Veranstaltungstag mitteilen. Programmänderungen behält sich der Veranstalter vor.
- b) Der Aussteller/Sponsor ist verpflichtet, dem Veranstalter Details zu dem Beitrag des Ausstellers/Sponsors, insbesondere Titel, inhaltliche Ausgestaltung (je nach Format), Kontaktdaten des(r) Referenten, Foto des(r) Referenten in JPEG (mindestens 150 dpi) einschließlich Nutzungshinweis (Herkunft/Copyright-Vermerk) sowie Kurzlebenslauf (sofern erforderlich) dem Veranstalter rechtzeitig nach Angebotsannahme, spätestens jedoch 18 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter hat das Recht, alle Details und Inhalte der Beiträge zu prüfen und ggf. beim Aussteller/Sponsor nochmals (in anderer Form und/oder mit anderem Inhalt) anzufordern. Der Veranstalter nimmt vor der Veranstaltung Kontakt zu dem Aussteller/Sponsor auf, um die Anforderungen an die Tagungs- und Präsentationstechnik für die inhaltliche Einbindung des Beitrags zu klären. Der Veranstalter stellt dem Aussteller/Sponsor einen Beamer und eine Mikrofonanlage, bei online Veranstaltungen eine Webinar-Tool zur Verfügung. Etwaige Kosten für zusätzliche Ausstattung mit Möbeln, Technik, etc. für die Durchführung des Beitrags, sind von dem Aussteller/Sponsor zu tragen. Die Durchführung des Beitrags ist nicht an eine bestimmte Teilnehmerzahl gebunden.
- c) Der Aussteller/Sponsor stellt dem Veranstalter die Unterlagen des Beitrags für die Dokumentation der Veranstaltung zur Verfügung. Für die Nutzungsrechtseinräumung gilt Ziffer 5 dieser AGB.

## 17. Mitgliedschaft KommunalDigital

- a) Hat der Veranstalter im Angebot als Leistungsbestandteil eine Mitgliedschaft auf KommunalDigital aufgeführt, übermittelt der Veranstalter dem Aussteller/Sponsor nach Angebotsannahme einen Registrierungscode, um das Unternehmensprofil anzulegen und zu veröffentlichen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Veröffentlichung des Unternehmensprofils. Der Zugang zur Plattform wird zunächst für 12 Monate geschlossen („Mindestvertragslaufzeit“). Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht zuvor von einer der Parteien (Aussteller/Sponsor einerseits, VKU Service andererseits) zum Ende der Mindestvertragslaufzeit (bzw. zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums) mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt wird.
- b) Weiter Hinweise zur Mitgliedschaft sowie die Rechte und Pflichten, sind in den aktuellen Nutzungsbedingungen abrufbar unter Link: <https://kommunaldigital.de/nutzungsbedingungen>

## 18. Videocontent des Ausstellers/Sponsors

- a) Sofern der Veranstalter dem Aussteller/Sponsor die Möglichkeit gibt, einen Videobeitrag zu gestalten, ist dies als Leistungsbestandteil im Angebot aufgeführt. Die Details des Beitrags des Ausstellers/Sponsors wie Format, Dauer, Thema und Inhalt des Beitrags sind im Angebot aufgeführt. Soweit dies nicht der Fall ist, wird der Veranstalter dem Aussteller/Sponsor die Details rechtzeitig, spätestens vor Veröffentlichung des Beitrags mitteilen. Thematische Änderungen behält sich der Veranstalter vor.
- b) Der Aussteller/Sponsor ist verpflichtet, dem Veranstalter Details zu dem Videobeitrag, insbesondere Thema und Format, rechtzeitig nach Angebotsannahme, spätestens jedoch 2 Wochen vor Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter hat das Recht, alle Details und Inhalte der Beiträge zu prüfen und ggf. beim Aussteller/Sponsor nochmals (in anderer Form und/oder mit anderem Inhalt) anzufordern.
- c) Der Aussteller/Sponsor übermittelt dem Veranstalter den Beitrag, sofern nicht anders im Angebot geregelt, im 16:9 Format, als Mp4 oder .mov Datei und mit einer deutlichen Tonqualität. Das Schneiden und Nachbereiten des Videos ist je nach Angebotsspezifizierung über die VKU Service GmbH zu tätigen. Beiträge in unzureichender Qualität können vom Veranstalter beim Aussteller/Sponsor neu angefordert werden.



- d) Weitere Anforderungen, Abstimmungen und Richtlinien, die nicht im Angebot aufgeführt sind, kann der Aussteller/Sponsors auf Anfrage beim Veranstalter anfordern oder unter folgendem Link einsehen: Hier folgt Link zur Mappe

## 19. Dokumente zur Veranstaltung

- a) Der Veranstalter stellt dem Aussteller/Sponsor die Dokumentation zur Veranstaltung (insbesondere die Tagungsunterlagen, Vorträge/Präsentationen, Teilnehmerlisten, etc.) digital zur Verfügung.
- b) Die Dokumentation zur Veranstaltung ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung, der Nachdruck, die Bearbeitung, Weiterleitung an Dritte oder anderweitige Nutzung oder Verwertung der Dokumentation zur Veranstaltung – auch auszugsweise – ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Veranstalters gestattet.
- c) Der Aussteller/Sponsors hat die einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten. Teilnehmerlisten dürfen nicht für Werbemaßnahmen verwendet werden. Ziffer 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VKU Service GmbH für Teilnehmerinnen/Teilnehmer und Referentinnen/Referenten in der jeweils aktuellen Fassung, abrufbar unter: <https://kommunaldigital.de/allgemeine-geschaeftsbedingungen> gilt entsprechend.

## 20. Werbung durch den Aussteller/Sponsor

- a) Der Aussteller/Sponsor darf nur innerhalb seines Standes Werbung betreiben. Außerhalb seines Ausstellungsstandes – insbesondere in Tagungsräumen, auf Ess- und Medientischen des Veranstaltungsortes – ist Werbung nur in Abstimmung mit dem Veranstalter und gegen gesonderte Vergütung gestattet.
- b) Werbung für Dritte sowie Werbung, die Vergleiche mit Waren anderer Aussteller/Sponsoren enthält, ist unzulässig. Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausgabe oder die Zurschaustellung von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben könnten, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Materials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.
- c) Auf Werbemaßnahmen zur Veranstaltung – z.B. auf dem Programmheft in gedruckter und elektronischer Form sowie auf der Veranstaltungs-Website – (be)nennt der Veranstalter den Aussteller/Sponsor wie im Angebot näher spezifiziert.
- d) Der Aussteller/Sponsor stellt dem Veranstalter ein Logo wie auch dessen Nutzungsbedingungen bei Vertragsschluss (spätestens jedoch 4 Wochen vor der Veranstaltung) zur Verfügung. Der Aussteller/Sponsor wird die Verwendung des Logos und des Organisationsnamens mit dem Veranstalter abstimmen.
- e) Sofern der Aussteller/Sponsor eine weitere Werbemaßnahme, wie z.B. Werbebanner, Sponsoring der Namensschilder etc. wünscht, wird diese Zusatzleistung gemäß den individuellen Vereinbarungen wie im Angebot aufgeführt durch den Veranstalter erbracht. Der Veranstalter wird alle damit verbundenen Bestimmungen nach Erhalt des unterzeichneten Angebots schriftlich oder per E-Mail an den Aussteller/Sponsor übermitteln.

## 21. Foto-, Video- oder Filmaufnahmen und Vorführungen

- a) Das Anfertigen von Foto-, Video- oder Filmaufnahmen von den Ausstellungsobjekten ist gestattet, soweit der jeweilige Aussteller/Sponsor hiermit einverstanden ist. Der Aussteller/Sponsor erklärt hiermit seine Einwilligung in die Aufnahme der Ausstellungsobjekte durch den Veranstalter oder einen Dritten. Der Veranstalter ist berechtigt, Foto-, Film- und Videoaufnahmen von der Veranstaltung, insbesondere den Ständen und den ausgestellten Waren und sonstigen Ausstellungsobjekten anzufertigen, oder durch die Presse (oder andere Dritte) anfertigen zu lassen und diese Aufnahmen kostenlos für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

- b) Der Veranstalter ist berechtigt, Vorführungen (z.B. Filme, Gesprächsrunden, etc.) einzuschränken oder zu untersagen, die zu einer Gefährdung oder erheblichen Beeinträchtigung des Veranstaltungsbetriebs führen könnten.
- c) Bei online Veranstaltungen werden ggfs. Aufzeichnungen oder Bildschirm-Mitschnitte gemacht. Mit Unterzeichnung des Angebotes erklärt sich der Aussteller/Sponsor damit einverstanden, dass diese für die Veröffentlichung z. B. im Internet, auf Werbeflyern, bei Präsentationen/Info-Veranstaltungen vom Veranstalter verwendet und veröffentlicht werden dürfen.

\*\*\*